

Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz – Teil B, Förderperiode 2023 – 2027

Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle Maßnahmen

- beantragte Teiche müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen
- beantragte Maßnahmen müssen gemäß der Förderkulisse Teiche für den beantragten Teich zulässig sein,
- die geförderten Teiche müssen eine Mindestschlaggröße von 0,1000 ha besitzen, pro Teich kann nur ein Bruttoschlag gebildet werden

Allgemeine Förderverpflichtungen für alle Maßnahmen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter <https://lsnq.de/twn2023> veröffentlicht
- Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
- dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (mindestens 25% Anteil offener Wasserflächen)
- keine Wassergeflügelhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung
- keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha
- keine Nutzung als Angelteiche
- kein Neubau von Stegen, Zäunen und Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal)

Sonstiges:

- Ausnahmen zu Stauhaltungen und Kalkung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist.
- Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30.09. über DIANAweb anzuzeigen, ab 01.10. muss die Anzeige über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.

T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz Förderverpflichtungen - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe, - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, - kein Besatz mit Raubfischen, - keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig, - kein Besatz mit Graskarpfen, - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter und zur Satzfishkonditionierung, - Stauhaltung und Wiederanstau gem. Vorgabe für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante Sonstiges - mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St2, St3, St4 und St5	T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz Förderverpflichtungen - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, - Kontrollabfischung im 1. Verpflichtungsjahr, - Wiederanstau gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im 5. Verpflichtungsjahr ist möglich - Stauhaltung und Wiederanstau gemäß Vorgabe für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante Sonstiges - mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St5 und St6	T 4c Naturschutzteiche - Dauerstau Förderverpflichtungen - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - keine Kalkung, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, - Dauerstau	T 4d Naturschutzteiche - Molche Förderverpflichtungen - Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Vorgabe - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante St6.	
Zuwendungen				
519 EUR/ha bis 20 ha je Bruttoschlag	689 EUR/ha bis 5 ha je Bruttoschlag	613 EUR/ha bis 5 ha je Bruttoschlag	820 EUR/ha bis 5 ha je Bruttoschlag	
Stauhaltungsvarianten				
Stauhaltungsvariante 2 – St2 Förderverpflichtungen - nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, - langsamer Anstau vor dem 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche - vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich	Stauhaltungsvariante 3 – St3 Förderverpflichtungen - Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres (Sömmerung), - nur 1x im Verpflichtungszeitraum durchführbar und bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen (im Vorjahr St3VA beantragen) - im Jahr der Durchführung wird keine Zuwendung für die Maßnahme T 4a gewährt, es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 EUR/ha bis zu 20 ha je Bruttoschlag gezahlt	Stauhaltungsvariante 4 – St4 Förderverpflichtungen - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.03. des Folgejahres	Stauhaltungsvariante 5 – St5 Förderverpflichtungen - sofortiger Wiederanstau nach Abfischen oder Dauerstau bei Bewirtschaftung als mehrjährigen Umtrieb, - bei Wiederanstau müssen die Staubretter im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen)	Stauhaltungsvariante 6 – St6 Förderverpflichtungen - Kontrollabfischung mit anschließender winterlicher Trockenlegung für mind. 2 Monate - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.02. des Folgejahres